

Anlage 11d

Sondervereinbarung im Zusammenhang mit der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung und der Pauschalen-Vereinbarung

zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband

In der Fassung vom 24.08.2018, Datum des Inkrafttretens: 01.10.2018

Zuletzt geändert am 10.12.2018, mit Wirkung ab dem 10.12.2018

§ 1

Nachfinanzierung stationäre Kartenterminals

¹Die Vertragspartner sind sich einig, dass aufgrund der Marktsituation zum Ende des zweiten Quartals 2018 für die folgenden bereits an die Telematikinfrastuktur angeschlossenen Praxen (Standorte mit 4 - 6 Zahnärzten sowie Standorte mit 7 und mehr Zahnärzten) eine Unterfinanzierung bzgl. der Kosten der stationären eHealth-Kartenterminals besteht. ²Für Standorte mit 4 - 6 Zahnärzten beträgt diese Unterfinanzierung 230,- EUR brutto und für Standorte mit 7 und mehr Zahnärzten 460,- EUR brutto. ³Der GKV-Spitzenverband verpflichtet sich, diese Finanzierungslücke zu schließen und eine Finanzierung im Rahmen der Spitzabrechnung gem. § 6 Abs. 6 GFinV zu übernehmen. ⁴Die Pauschale erhalten Praxen, die bis Ende des vierten Quartals 2018 an die Telematikinfrastuktur angeschlossen sind, soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 2

Nachfinanzierung SMC-B

¹Die Vertragspartner sind sich einig, dass aufgrund der Marktsituation zum Ende des zweiten Quartals 2018 für die bis dahin an die Telematikinfrastuktur angeschlossenen Praxen eine Unterfinanzierung bzgl. der Kosten der SMC-B in Höhe von 91,20 EUR besteht. ²Der GKV-Spitzenverband verpflichtet sich, diese Finanzierungslücke zu schließen und eine Finanzierung im Rahmen der Spitzabrechnung gem. § 6 Abs. 6 GFinV zu übernehmen. ³Die Pauschale erhalten Praxen, die nachweislich bis einschließlich 31.08.2018 die SMC-B bestellt haben, soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 3

Beobachtung der Marktentwicklung

¹Die Vertragspartner sind sich einig, den Markt im zweiten Halbjahr 2018 zu beobachten. ²Wenn sich bis zum 31.12.2018 neue Erkenntnisse, insbesondere über die Entwicklung der Marktpreise oder anderer signifikanter Veränderungen der am Markt befindlichen anbietenden Dienstleister ergeben, nehmen die Vertragspartner umgehend Verhandlungen zur Anpassung dieser Sondervereinbarung auf.

§ 4

Abwicklung

¹Die jeweiligen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen melden im Rahmen der Spitzabrechnung zum 15.02.2019 die tatsächlich an die Praxen ausbezahlten Pauschalbeträge, erhöht um die

aus der Unterfinanzierung gem. §§ 1 und 2 entstandene Summe. ²Die jeweiligen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen wickeln die Nachzahlung mit den anspruchsberechtigten Praxen gem. §§ 1 und 2 ab.

§ 5 Inkrafttreten

¹Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2018 in Kraft. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Inkrafttreten zu veröffentlichen.